

**Altanschließertematik im Land Brandenburg
Verfahrensweise im WAZ Blankenfelde-Mahlow
bezüglich der Schmutzwasser-Beitragserhebung
Stand April 2016**

4. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 21.04.2016

TOP 8: Verfahrensweise des WAZ Blankenfelde-Mahlow bei der Bescheidung von Altanschließern

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) bestand im Gründungsjahr 1992 aus den vier Mitgliedsgemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow.

Verbandsmitglieder sind nach der Gemeindegebietsreform die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für die Ortsteile Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow und die Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf.

In den vergangenen Jahren war die Thematik Altanschließer wichtiger Beratungsgegenstand in den Zweckverbandsversammlungen.

Trinkwasser

Entsprechend der konkreten Situation im WAZ wurde im Wirtschaftsplan 2013 die Rückzahlung der Anschlussbeiträge (über mehrere Jahre und mit dem vorhandenen Personal) und die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung verankert.

In der Verbandsversammlung November 2012 wurde die Satzung über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ab 28.12.2012 beschlossen. Die Gesamtrückzahlung beträgt Netto 3.153 TEUR. Bis zum 31.12.2015 wurden Bescheide zur Beitragsrückzahlung Trinkwasser in Höhe von Netto 3.145 TEUR erstellt; davon ausgezahlt wurden Netto 3.110 TEUR.

Die Problematik Altanschließer Trinkwasser ist gelöst. Da nach Rückzahlung kein Grundstück mehr mit einem Anschlussbeitrag belastet ist, kann weiterhin eine einheitliche jedoch höhere Mengengebühr erhoben werden. Der Gleichheitsgrundsatz ist dauerhaft gewahrt.

Schmutzwasser

In der Verbandsversammlung Oktober 2014 wurde mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage die Senkung des Anschlussbeitrages von 4,86 EUR/m² auf 2,90 EUR/m² ab 01.01.2015 beschlossen und somit der Beitragssatz für Alt- und Neuanschließer fixiert.

In den vergangenen Jahren wurde der Altbestand der vor 1990 errichteten Schmutzwasserkanäle und Grundstücksanschlüsse nahezu komplett erneuert. Somit sind insgesamt über 99 % dieser Anlagen nach 1990 erstmalig errichtet bzw. bereits erneuert worden.

Derzeit sind 99,4 % der rd. 25.000 Einwohner an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Der WAZ leitet die pro Jahr gesammelten ca. 950.000 m³ Schmutzwasser zur Kläranlage Waßmannsdorf der Berliner Wasserbetrieb über.

Die Länge des Kanalnetzes einschließlich Grundstücksanschlüsse und Druckleitungen beträgt 195 km. 46 Pumpwerke werden betrieben.

Der WAZ hat keine überdimensionierten Anlagen.

Die eingekommenen Anschlussbeiträge, die ausschließlich für investive Leistungen nach 1990 erhoben wurden, sind sinnvoll für eine umweltgerechte, sichere und kostengünstige Entsorgung eingesetzt worden. Für vor dem 03.10.1990 realisierte Investitionen wurden generell keine Anschlussbeiträge erhoben.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Grundstücke im Verbandsgebiet des WAZ erfolgte eine Nacherhebung von Grundstücken, die nach früherer Rechtsauffassung nicht beschieden wurden (Tiefenbegrenzung).

Am 03.07.2015 wurden mehrere Verfahren Alt- und Neuanschließer gegen den WAZ vor dem Verwaltungsgericht (VG) Potsdam verhandelt:

Das VG Potsdam hat die aktuelle Beitragssatzung formell und materiell nicht beanstandet, bestätigte also die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung. Sämtliche Vorgängersatzungen sind unwirksam und die Beitragsforderungen daher nicht verjährt. Die dem Beitragssatz zugrundeliegende Kalkulation ist nicht zu beanstanden; das Aufwandsüberschreitungsverbot wurde nicht verletzt.

Die erst Anfang 2015 nach damals eindeutiger Rechtslage begonnene Bescheidung der Altanschließer (ca. 2,3 Mio. EUR) wurde Ende Oktober 2015 abgeschlossen. 2015 wurde auch mit der Nacherhebung der Neuanschließer (ca. 0,7 Mio. EUR) sowie mit der Teil-Erstattung an Neuanschließer (ca. 5,1 Mio. EUR) begonnen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17.12.2015 einen Beschluss vom 12.11.2015 veröffentlicht, in welchem es zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an dieses zurückverwiesen hat. In den Verfahren ging es um die Heranziehung zweier Beschwerdeführerinnen zu Kanalanschlussbeiträgen in Cottbus. Dies betraf ein Grundstück, welches bereits vor dem 03.10.1990 über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung verfügte und ein weiteres, welches nach diesem Zeitpunkt in den frühen 1990er Jahren angeschlossen worden sei.

Das BVerfG hob die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg mit der Begründung auf, dass die Anwendung der seit dem 01.02.2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den vorliegenden Fällen zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung führe und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße. Der Gleichheitsgrundsatz wurde nicht thematisiert.

Diese Entscheidung kam für alle Aufgabenträger im Land Brandenburg und in den neuen Bundesländern überraschend, da alle Gerichte die diesbezügliche Beitragserhebung bisher als rechtmäßig erachtet hatten. Sowohl das OVG Berlin-Brandenburg (2007) als auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (2012) sowie das Bundesverwaltungsgericht (2015) hatten insbesondere die Fragen der Rückwirkung und des Vertrauensschutzes gänzlich anders beurteilt. Aufgrund dessen war von Rechtssicherheit ausgegangen worden und waren die Aufgabenträger mit Blick auf die Verjährung zum 31.12.2015 per Gesetz gehalten, sämtliche Altanschießer noch bis zum 31.12.2015 zu einem Beitrag heranzuziehen.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 11.02.2016 die angefochtenen Bescheide aufgehoben, wenngleich es in einem Fall eine Sachverhaltsabweichung konstatierte (tatsächlicher Anschluss des Grundstücks nicht in den frühen 1990er Jahren, sondern erst 2003). Das OVG fühlte sich jedoch an die Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2015 gebunden.

Aktueller Arbeitsstand zur Thematik Altanschießer

Was ist nach den aktuellen Entscheidungen des BVerfG und des OVG möglich?

- Höhere Gebühren für Nichtbeitragszahler und niedrigere Gebühren für Beitragszahler (sog. gesplittete Gebühren)?
- Separate Finanzierungsbeiträge für sanierte/erneuerte Kanäle?
- Geld vom Land Brandenburg?
- Umlagen von den Mitgliedsgemeinden Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren an den WAZ?
- Wie wird mit bestandskräftigen Bescheiden von Altanschießern/Nacherhebungen umgegangen?

Besondere Bedeutung hat die WOBAB als 100%ig Tochter der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Nach zwei Entscheidungen des BVerfG vom 02. bzw. 03.11.2015 zu kommunalen Gesellschaften, die am 15.12.2015 veröffentlicht wurden, fehlt der WOBAB möglicherweise die Grundrechts- und Beschwerdefähigkeit bezüglich der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen.

In der 2. Zweckverbandsversammlung am 15.03.2016 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

Beschluss-Nr.: 03/03/16:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die widerspruchs- und klagebehafteten Beitragsbescheide für die Grundstücke, bei denen die Vorteilslage im Sinne der BVerfGE Az. 1 BvR 2961/14 und nachfolgend OVG Az. 9 B 1.16 bis zum 31.12.1999 entstanden ist, zur Vermeidung von weiteren Prozesszinsen zurückzuzahlen und die Verwaltungsverfahren zu beenden. (Ausnahmen sind die rechtshängigen Verfahren der WOBAB.)

Beschluss-Nr.: 05/03/16:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Rückzahlung von 285 TEUR für die 20 widerspruchs- und klagebehafteten Beitragsbescheide für WOBAB-Grundstücke. Die Beitragsbescheide werden nicht aufgehoben, die Verwaltungsverfahren werden nicht beendet. Zur Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen, ob die WOBAB als Kommunale Wohnungsbaugesellschaft sich auf Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot berufen kann, wird ein Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geführt.

Zahlen des Landes Brandenburg (Abwasserbeiträge):

Altanschießer/Nacherhebungen mit Widerspruch/Klage:	200 Mio. EUR
Altanschießer/Nacherhebungen ohne Widerspruch/Klage:	400 Mio. EUR
<u>Neuanschießer:</u>	<u>850 Mio. EUR</u>
Land Brandenburg gesamt	1.450 Mio. EUR

Zahlen des WAZ Blankenfelde-Mahlow (Abwasserbeiträge):

Beiträge seit 1992:
rd. 30 Mio. EUR (Soll), davon 3 Mio. EUR (Soll) Altanschießer/Nacherhebungen

Altanschießer * (Anschluss bis 03.10.1990)

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	276	2.333	2.229	104
davon bestandskräftig	232	1.888	1.813	75
davon nicht bestandskräftig	44	445	416	29
darunter WOBAB	20	285	285	---

*in Blankenfelde und Mahlow; keine Altanschießer in Jühnsdorf und Diedersdorf

Nacherhebungen * (Anschluss bis 31.12.1999)

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	375	719	482	237
davon bestandskräftig	236	404	337	67
davon nicht bestandskräftig	139	315	145	170
darunter WOBAB	---	---	---	---

*in Blankenfelde, Mahlow und Diedersdorf; keine Nacherhebungen in Jühnsdorf

Altanschießer und Nacherhebungen

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	651	3.052	2.711	341
davon bestandskräftig	468	2.292	2.150	142
davon nicht bestandskräftig	183	760	561	199
darunter WOBAB	20	285	285	---

Stand 21.04.2016: von den 561 TEUR nicht bestandskräftig gewordener Bescheide (Haben) sind 353 TEUR rücküberwiesen (darunter WOBAB 278 TEUR)

Ausblick

Der WAZ Blankenfelde-Mahlow kann derzeit noch keine abschließende Aussage zur weiteren Herangehensweise treffen. Auch hier wird das vom Ministerium des Innern in Auftrag gegebene Rechtsgutachten, welches für Mitte Mai 2016 avisiert ist und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen der Landesregierung, abgewartet.

Das Land Brandenburg ist eindeutig verantwortlich für die entstandene Rechtslage und daher in der Pflicht, nicht nur Position zu beziehen, sondern die Zweckverbände bei der Lösung der Problematik in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

Eine wichtige Aussage wird sein, ob die brandenburgweit 400 Mio. EUR aus bestandskräftigen Bescheiden der Altanschließer/Nacherhebungen zurückgezahlt werden können, müssen oder gar nicht dürfen. Bei dieser komplexen rechtlichen Materie ist zu beachten, dass das Aufheben von bestandskräftigen Bescheiden zu Haftungstatbeständen führen könnte.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Heranziehung aller Grundstücke im WAZ zu einem vergleichbaren Anschlussbeitrag für Investitionen nach 1990 und somit der Beibehaltung der einheitlichen Gebühren nicht mehr möglich. Die Möglichkeit für alle Grundstücke im WAZ den Gleichheitsgrundsatz umzusetzen, ist nicht mehr gegeben. Das Solidarprinzip ist ausgehebelt.

Die Zweckverbandsversammlung wird zum gegebenen Zeitpunkt über Lösungsvarianten zur Änderung des Finanzierungssystems beraten und entscheiden.

Blankenfelde-Mahlow, 21.04.2016

Matthias Hein

Verbandsvorsteher